

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 281/11 B

L 2 R 5972/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 270/09 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter
Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Juni 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 29.6.2011 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 31.8.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"Ist für den Nachweis des Eintritts des Leistungsfall(s) der Erwerbsminderung eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit erforderlich oder genügt eine überwiegende oder hinreichende Wahrscheinlichkeit?"
- 7 Es fehlt an hinreichenden Darlegungen sowohl zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) als auch zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage im angestrebten Revisionsverfahren.



- 8 Auf die vorbezeichnete Frage kommt es bereits deshalb nicht entscheidungserheblich an, weil nach dem Beschwerdevortrag (S 9 *letzter Abs*) das LSG davon überzeugt war, dass der Leistungsfall der Erwerbsminderung frühestens 2008 eingetreten sei. Eine Klärung dieser Frage im angestrebten Revisionsverfahren scheidet mangels Klärungsfähigkeit von vornherein aus.
- 9 Im Übrigen hat die Klägerin auch die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage nicht hinreichend dargelegt. Denn sie hat nicht untersucht, ob sich deren Beantwortung nicht schon aus der Rechtsprechung des BSG ergibt.
- 10 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung insbesondere einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist.
- 12 Die Klägerin hat nach ihrem Vorbringen bereits keinen Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt.
- 13 Sie trägt vor, in der mündlichen Verhandlung sei ausdrücklich der Antrag gestellt worden, Herrn Prof. Dr. S. nochmals "ergänzend zu hören". Hierin aber liegt kein Beweisantrag, etwa auf Einholung eines (weiteren) Gutachtens.
- 14 Vielmehr rügt die Klägerin eine Verletzung ihres Rechts, einem Sachverständigen ergänzende Fragen zu stellen. Den Beteiligten steht gemäß § 116 S 2 SGG, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Da die Rüge der Verletzung des Rechts auf Befragung eines Sachverständigen letztlich eine Gehörsrüge (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) darstellt, müssen auch deren Voraussetzungen erfüllt sein. Insbesondere muss der Beschwerdeführer alles getan haben, um eine Anhörung eines Sachverständigen zu erreichen. Dieser Obliegenheit ist ein Beteiligter jedenfalls dann nachgekommen, wenn er rechtzeitig den Antrag gestellt hat, einen Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens



anzuhören und er schriftliche Fragen im oben dargelegten Sinne angekündigt hat, die objektiv sachdienlich sind; liegen diese Voraussetzungen vor, muss das Gericht dem Antrag folgen, soweit er aufrechterhalten bleibt (*BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 mwN*).

- 15 Aus dem Vortrag der Beschwerdebegründung lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt waren. Es fehlt bereits an Darlegung einer angekündigten sachdienlichen Frage. Die in der Beschwerdebegründung (*S 15 Abs 2*) formulierte Frage ist offensichtlich nicht in dieser Form dem LSG vorgelegt worden, sondern soll sich "bereits aus der Berufungsbegründung sowie den im Berufungsverfahren vorgelegten Schriftsätzen und auch aus den Schriftsätzen der ersten Instanz" ergeben. Es kann jedoch nicht Aufgabe des LSG sein, sich die erforderlichen "sachdienlichen Fragen" selbst aus umfangreichen Aktenvorgängen herauszusuchen.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 S 2 SGG*).
- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß *§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG* iVm *§ 169 S 2 und 3 SGG* durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des *§ 193 Abs 1 SGG*.

